

Aufgrund unserer zweiten Corona-Umfrage-Aktion der Sportvereine wurden verschiedene unterschiedliche Problemlagen der Vereine gemeldet. Der Kreissportbund Wesermarsch hat hier für Sie einige aktuelle Infos zusammengestellt:



Sportalltag mit Corona: Die LSB-Hotline unterstützt:

Der LSB hat zu den Folgen der Corona-Krise eine „LSB-Hotline“ eingerichtet. LSB-Beschäftigte beantworten Fragen rund um den Sportbetrieb in Sportvereinen, bei Landesfachverbänden und Sportbünden oder vermitteln an Experten weiter. Die LSB-Hotline ist erreichbar von Montag bis Freitag zwischen 10 und 12 Uhr und donnerstags von 16 bis 18 Uhr unter der **Telefonnummer 0511 1268 210**. Bitte hinterlassen Sie Ihre Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter, falls ein persönliches Gespräch nicht möglich ist. Wenn Sie keine Möglichkeit haben, Ihre Fragen telefonisch zu stellen, senden Sie eine E-Mail an: info@lsb-niedersachsen.de.



Corona-Verordnung vom 16. Dezember 2020:

Finden Sie hier: <https://www.lsb-niedersachsen.de/news-meldung/corona-verordnung-regelungen-bis-10-januar-4643>



Aktuelle Corona-Förderangebote des Landes:

Die niedersächsischen Sportorganisationen können an Hilfsprogrammen partizipieren, die das Land zur Eindämmung der Auswirkungen der Corona-Krise aufgelegt hat:

<https://www.lsb-niedersachsen.de/landessportbund/foerderprogramme-des-landes>

a) Digitalbonus.Vereine.Niedersachsen

Sie sind ein eingetragener Verein oder eine gemeinnützige Körperschaft mit Sitz in Niedersachsen? Sie wollen in Digitalisierung oder in Ihre IT-Sicherheit investieren? Mithilfe des „Digitalbonus.Vereine.Niedersachsen“ können Sie für die anfallenden Ausgaben einen nicht rückzahlbaren Zuschuss beantragen.

Infos: <https://www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Digitalbonus.Vereine.Niedersachsen/index.jsp>

b) Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten

Infos: <https://www.umwelt.niedersachsen.de/sportstaettenfoerderung/investitionspakt-zur-forderung-von-sportstaetten-191263.html>

c) Neue Förderung: Niedersachsen-Schnellkredit für gemeinnützige Organisationen

Mit dieser Förderung unterstützen die [KfW](#), das [Land Niedersachsen](#) und die NBank gemeinnützige Organisationen in Niedersachsen, die im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Pandemie in vorübergehende Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind.

Notwendige Einnahmen oder Spenden sind nicht mehr in dem erforderlichen Maß vorhanden, um beispielsweise laufende Kosten oder auch anstehende Investitionen zu decken. Um Liquiditätseingpässe oder sogar einen kompletten Liquiditätsausfall zu verhindern, kann ab sofort der „Niedersachsen-Schnellkredit Gemeinnützige Organisationen“ bei der NBank beantragt werden

Infos: <https://www.nbank.de/Service/News/Schnellkredit-gemeinn%C3%BCtzige-Organisation.jsp>



Aktuelle Corona-Förderangebote vom LSB:

Der LandesSportBund Niedersachsen und die Sportjugend Niedersachsen legen regelmäßig Förderprogramme für die Sportorganisation während der Corona-Zeit auf:
<https://www.lsb-niedersachsen.de/landessportbund/lsb-foerderprogramme>

a) Sonder-Förderprogramm für die Jugendarbeit im Sport in Coronazeiten: Achtung: Antragsstellung nur noch bis Ablauf 21. Dezember 2020 möglich!!!

Anträge und Fragen an: sportjugend-nds@lsb-niedersachsen.de
Infos: <https://www.sportjugend-nds.de/jugendarbeit/projektfoerderung>

b) Förderung von Online-Sportangeboten der Vereine:

Der LSB arbeitet intensiv daran, die notwendigen Voraussetzungen für ein neues **Corona-Sonderprogramm** zu schaffen: Es geht hier um konkrete Unterstützungsleistungen für Sportvereine in Form von „**Online-Sportangeboten**“ und Unterstützungsleistungen für „**Sport im Freien**“. Nach den notwendigen Abstimmungen mit dem Ministerium für Inneres und Sport soll dieses Sonderprogramm ab Anfang 2021 in Kraft treten.



Der LSB verweist auf folgenden Link:

Hier finden Sie Antworten auf alle aktuellen Fragen der Vereine :
<https://www.vibss.de/vereinsmanagement/ablage-slider/coronavirus-covid-19-sars-cov-2>

Mögliche Beitragsreduzierung:

Unter oberem Link wird auch rechtlich auf die Frage der möglichen Beitragsreduzierung geantwortet:

„Viele Vorstände befürchten eine Austrittswelle in den Vereinen, weil die Mitglieder derzeit keine Angebote nutzen können. Damit Mitgliedschaften nicht gekündigt werden, erwägen Vorstände, den Beitrag zu reduzieren oder den Beitragseinzug auszusetzen und stellen sich die Frage, ob dies möglich ist. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Satzung weiterhin gilt und nicht außer Kraft gesetzt ist. Wenn der Vorstand für die Festsetzung des Beitrags zuständig ist und auch ein ggf. genehmigter Haushaltsansatz dem nicht entgegensteht, dann kann der Vorstand den Beitrag neu festsetzen. Obliegt die Beitragsfestsetzung allerdings der Mitgliederversammlung, dann kann der Vorstand nicht von sich aus den Beitrag abändern oder den Einzug aussetzen. Ein solches eigenmächtige Verhalten könnte einen Verstoß gegen die Vermögensbetreuungspflichten darstellen und zu einer persönlichen Haftung der Vorstandsmitglieder führen. Vielmehr sollte ein Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen einer virtuellen Versammlung oder des vereinfachten Umlaufverfahrens nach dem COVID-19-Abmilderungsgesetz herbeigeführt werden.

Denkbar wäre auch, dass der Vorstand einstweilen den Beitrag reduziert oder den Einzug aussetzt und die Mitglieder darüber informiert, dass es sich um eine vorläufige Maßnahme handelt, die durch eine spätere Entscheidung der Mitgliederversammlung genehmigt werden könnte. Sollte die Mitgliederversammlung die Genehmigung verweigern, dann könnte der Beitragseinzug nachgeholt werden, so dass sich der Vorstand nicht dem Haftungsrisiko aussetzt.

Eine andere Frage ist Reduzierung oder der Erlass des Beitrags im Einzelfall. Sind Mitglieder aufgrund individueller Umstände außerstande den Beitrag zu zahlen, dann kann der Vorstand Beitragspflichten in Härtefällen stunden oder ganz oder teilweise erlassen, wenn die Satzung diese Möglichkeit vorsieht.“